

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)  
— Drucksache 10/4551 —**

### **A. Problem**

Die Eigenkapitalausstattung mittelständischer, nicht börsennotierter Unternehmen ist unzureichend. Ein leistungsfähiger Markt für indirekte Beteiligungen an diesen Unternehmen steht nicht zur Verfügung. Dem breiten Anlegerpublikum ist der Weg zur mittelbaren Beteiligung an nicht börsennotierten, mittelständischen Betrieben verschlossen.

### **B. Lösung**

Schaffung des ordnungspolitischen Rahmens für die Einschaltung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, die das anlagesuchende Kapital — auch vermögenswirksame Leistungen der Arbeitnehmer — bündeln und in Form von Beteiligungen an mittelständische, nicht börsennotierte Unternehmen weiterleiten. Die Beschlußempfehlung des Ausschusses übernimmt im wesentlichen die Regierungsvorlage, schlägt jedoch insbesondere folgende Änderungen vor:

- Nichteinbeziehung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zum Zwecke der Beteiligungs-Refinanzierung aus öffentlichen Mitteln (ERP-Mitteln) gewährten Darlehen in die für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft geltenden Grenzen für die Kreditaufnahme,
- Verzicht auf die Möglichkeit für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, über die Grenze des § 139 Abs. 2 Aktiengesetz hinaus stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben,

- Verminderung der Pflicht zum öffentlichen Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft von 75 v. H. auf 70 v. H. dieser Aktien,
- Verlängerung der Frist für das öffentliche Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft von acht auf zehn Jahre,
- Streichung der Vorschrift, nach der ein öffentliches Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auch dann vorliegt, wenn die Papiere einem durch Tarifvertrag näher bestimmten Kreis von Arbeitnehmern angeboten werden,
- Schaffung einer Regelung, die sicherstellt, daß Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ausnahmslos prüfungspflichtig sind,
- Aufsicht über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nicht durch das Bundesamt für Finanzen, sondern durch die zuständigen obersten Landesbehörden,
- Verzicht auf Auskunfts- und Prüfungsrechte für die Aufsichtsbehörde,
- Verzicht auf verschiedene Bußgeldtatbestände und Differenzierung der Bußgeldhöhe,
- Einbeziehung der Beteiligung als stiller Gesellschafter in die Befreiung des § 4 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes.

Der Gesetzentwurf steht in engem Zusammenhang mit den Entwürfen eines Börsenzulassungs-Gesetzes (Drucksachen 10/4296 und 10/6168) und eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger (Drucksachen 10/4671 und 10/6154), die ebenfalls günstigere Voraussetzungen für eine bessere Eigenkapitalausstattung kleiner und mittlerer Unternehmen schaffen sollen.

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN**

**C. Alternativen**

Abweichende Vorstellungen der Fraktion der SPD, die keine Mehrheit fanden, betrafen

- Zulassung auch der GmbH als Rechtsform der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften,
- Erhöhung des für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vorgesehenen Mindestkapitals von 2 Mio. DM auf 5 Mio. DM,
- Einführung eines Vorkaufsrechts der „Alteigner“ für den Fall, daß eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen von ihr gehaltenen Anteil an einem Unternehmen wieder veräußert,

- Beibehaltung der aus dem Gesetzentwurf herausgenommenen Regelung, nach der ein öffentliches Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auch dann vorliegt, wenn die Papiere einem durch Tarifvertrag näher bestimmten Kreis von Arbeitnehmern angeboten werden.

**D. Kosten**

Steuermindereinnahmen von ca. 10 Mio. DM jährlich bei der Vermögensteuer, geringfügige Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer. Die finanziellen Auswirkungen der vom Ausschuß beschlossenen Umsatzsteuerbefreiung der Beteiligung als stiller Gesellschafter sind wegen fehlender statistischer Unterlagen nicht quantifizierbar. Durch den Ausschluß der Möglichkeit, auf diese Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten, wird sichergestellt, daß die Regelung des § 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (Steuerabzugsbetrag für Kleinunternehmer) nicht in Anspruch genommen werden kann. Dadurch werden Steuerausfälle verhindert.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4551 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Oktober 1986

**Der Finanzausschuß**

|                   |                  |               |
|-------------------|------------------|---------------|
| <b>Gattermann</b> | <b>Huonker</b>   | <b>Uldall</b> |
| Vorsitzender      | Berichterstatter |               |

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**ERSTER ABSCHNITT**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Grundregel**

Ein Unternehmen, das unter der Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ Geschäfte der in § 2 Abs. 2 beschriebenen Art betreibt, bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Es unterliegt den Anforderungen und der Aufsicht nach diesem Gesetz.

**§ 2**

**Anforderungen an Rechtsform,  
Unternehmensgegenstand, Sitz und Kapital**

(1) Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden.

(2) Satzungsmäßig festgelegter Unternehmensgegenstand muß ausschließlich der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen oder von Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen sein, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben und deren Anteile im Erwerbszeitpunkt weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden.

(3) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft muß ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

(4) Das Grundkapital der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft muß mindestens zwei Millionen Deutsche Mark betragen. Die Einlagen müssen voll geleistet sein.

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Vorschriften über die Tätigkeit  
der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften**

**ERSTER UNTERABSCHNITT**

**Geschäftskreis**

**§ 3**

**Anlagegrundsätze**

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf vorbehaltlich der folgenden Absätze nur erwerben:

1. Aktien, die weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden;
2. Aktien, die in Ausübung von Bezugsrechten, die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gehören, erworben werden;
3. Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. Kommanditanteile;
5. Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs an Unternehmen, deren Anteile weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden;
6. Bezugsrechte, sofern die Aktien, aus denen die Bezugsrechte herrühren, gemäß Nummer 1 erworben werden könnten;
7. Aktien, die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.

Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter dürfen nur an Unternehmen erworben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf einem Unternehmen Darlehen gewähren, wenn sie an dem Unternehmen Anteile hält oder als stiller Gesellschafter beteiligt ist.

(3) Verfügbares Geld darf die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft außer in den Fällen der Absätze 1, 2, 4 und 5 nur verwenden

1. zur Anlage bei Kreditinstituten im Inland;
2. zum Ankauf von auf Deutsche Mark lautenden Schuldverschreibungen, die keine Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen sind und die zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind.

(4) Der Erwerb von Grundstücken ist der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nur zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

(5) Sonstige Geschäfte dürfen nur getätigert werden, wenn sie mit dem Unternehmensgegenstand der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zusammenhängen.

**§ 4**

**Anlagegrenzen**

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft soll Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen halten.

Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Konzernunternehmen im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes gelten als Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an demselben Unternehmen.

(2) Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen dürfen nur erworben werden, soweit zur Zeit des Erwerbs ihre Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an diesem Unternehmen bereits gehaltenen Anteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter zwanzig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Anteile an einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur erwerben, soweit sie dadurch bei dem Unternehmen nicht mehr als neunundvierzig vom Hundert der Stimmrechte erlangt. Dies gilt nicht für den Erwerb von Anteilen an Unternehmen, die weniger als fünf Jahre bestehen. Hat die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Fall des Satzes 2 insgesamt Anteile mit mehr als neunundvierzig vom Hundert der Stimmrechte erworben, so muß sie innerhalb von zehn Jahren nach Übersteigen der in Satz 1 bestimmten Grenze so viele Anteile veräußern, daß sie die Grenze wieder einhält.

(4) Aktien dürfen nur erworben werden, soweit ihre Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bereits gehaltenen Aktien fünfzig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen.

(5) Darlehen dürfen nur bis zur Höhe des Buchwerts der an dem Unternehmen gehaltenen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewährt werden und zusammen mit dem Buchwert der an diesem Unternehmen bereits gehaltenen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter zwanzig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Darlehen darf zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung zwanzig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen.

(6) Schuldverschreibungen dürfen nur erworben werden, soweit ihre Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bereits gehaltenen Schuldverschreibungen dreißig vom Hundert ihres Eigenkapitals nicht übersteigen.

## § 5

### Kreditaufnahme

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Kredite nur aufnehmen, wenn sie mindestens achtzig vom Hundert ihres Eigenkapitals in Anteilen oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter angelegt hat.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Kredite nur bis zu einer Höhe aufnehmen, bei welcher der Gesamtbetrag der Kredite zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme dreißig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Darlehen, welche der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft aus öffentlichen Mitteln für die Refinanzierung von Beteiligungen an Unternehmen gewährt werden.

## § 6

### Unzulässiger Anteilsbesitz und unzulässige Rechtsgeschäfte mit Anteilen

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen, die sie bereits vor ihrer Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erworben hat, nicht halten, wenn im Zeitpunkt der Anerkennung ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Anteil oder eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an dem Unternehmen hält. Satz 1 gilt nur, solange das Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied seinen Anteil oder seine Beteiligung hält.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf keine Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen erwerben, an denen bereits ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Anteil oder eine Beteiligung als stiller Gesellschafter hält. Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen, die sie unter Verstoß gegen Satz 1 erworben hat, nicht halten, solange das Vorstandsmitglied oder das Aufsichtsratsmitglied seinen Anteil oder seine Beteiligung als stiller Gesellschafter hält.

(3) Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen erwerben, an denen bereits die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Anteil oder eine Beteiligung als stiller Gesellschafter hält. Sie dürfen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen, die sie unter Verstoß gegen Satz 1 erworben haben, nicht halten, solange die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ihren Anteil oder ihre Beteiligung als stiller Gesellschafter hält.

(4) Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder können Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen weder von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erwerben noch an diese veräußern.

## § 7

### Unzulässige Kapitalbeschaffung

Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf keine Schuldverschreibungen ausgeben oder Ge-

nußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewähren.

### § 8

#### **Verletzung der Vorschriften über den Geschäftskreis**

Ein Verstoß gegen die §§ 3 bis 6 Abs. 1 bis 3, § 7 berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht.

#### ZWEITER UNTERABSCHNITT

#### **ÖFFENTLICHES ANGEBOT DER AKTIEN**

### § 9

#### **Pflicht zum öffentlichen Angebot der Aktien**

(1) Innerhalb von zehn Jahren nach der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft müssen mindestens sieben Zehntel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das öffentliche Angebot jeweils jährlich zu wiederholen, bis sieben Zehntel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auf diese Weise veräußert sind.

(2) Aktionäre der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mit Anteilen von zusammen mindestens sieben Zehntel der Aktien haben sich gegenüber der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft vertraglich zu verpflichten, die Anforderungen des Absatzes 1 zu erfüllen.

(3) Ein öffentliches Angebot liegt auch dann vor, wenn ein anderer auf Grund einer Vereinbarung mit Aktionären der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft die Aktien übernommen hat und öffentlich zum Erwerb anbietet.

### § 10

#### **Voraussetzungen des öffentlichen Angebots der Aktien**

(1) Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft dürfen öffentlich zum Erwerb nur angeboten werden, wenn sie zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind und die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Börsenzulassungsprospekt oder einen Unternehmensbericht veröffentlicht hat.

(2) Der Unternehmensbericht ist durch Abdruck in mindestens einer Zeitung mit weiter Verbreitung im Inland oder als Druckschrift zu veröffentlichen, die am Sitz der Börse, an der die Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zum geregelten Markt zugelassen sind, sowie am Sitz der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und bei ihren Zahlstellen dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Außerdem ist im Bundesanzeiger ein Hinweis bekanntzumachen, wo der Unternehmens-

bericht veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

(3) Zwischen der Veröffentlichung des Börsenzulassungsprospekts oder des Unternehmensberichts und dem Beginn der Frist zur Abgabe eines verbindlichen Kaufangebots müssen mindestens zwölf Werkstage liegen.

### § 11

#### **Mindestangaben**

(1) Der Börsenzulassungsprospekt oder der Unternehmensbericht muß, soweit Absatz 2 nichts anderes zuläßt, über jedes Unternehmen, an dem die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Anteil hält oder als stiller Gesellschafter beteiligt ist, mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Firma, Rechtsform, Sitz und Gründungsjahr;
2. Gegenstand des Unternehmens;
3. Höhe des Eigenkapitals;
4. Höhe des Anteils der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft am Kapital des Unternehmens oder der Einlage als stiller Gesellschafter;
5. Erwerbszeitpunkt des Anteils, bei einer Beteiligung als stiller Gesellschafter Erwerbszeitpunkt und Laufzeit;
6. die Höhe der Erträge des letzten Geschäftsjahres aus dem Anteil oder aus von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft als stiller Gesellschafter geleisteten Einlagen.

(2) Bei einer Beteiligung als stiller Gesellschafter kann die Angabe der Firma und des Sitzes (Absatz 1 Nr. 1) unterbleiben.

(3) Ferner sind die Anzahl und der Gesamtbetrag der Darlehen nach § 3 Abs. 2 anzugeben.

(4) Weitergehende Vorschriften über den Börsenzulassungsprospekt und den Unternehmensbericht bleiben unberührt.

#### DRITTER UNTERABSCHNITT

#### **RECHNUNGSLEGUNG**

### § 12

#### **Jahresabschluß, Lagebericht und Abschlußprüfung**

(1) Auf Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sind und die nicht die Voraussetzungen des § 267 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, sind die für mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) geltenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.

(2) In den nach den §§ 325 bis 327 des Handelsgesetzbuchs zu veröffentlichten Anhang hat die

Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zusätzlich folgende Angaben aufzunehmen:

1. die Anzahl der Anteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter zum Abschlußtichtag sowie eine Darstellung der Entwicklung des Bestands der Anteile und Beteiligungen, die jeweils gesondert und zum Anschaffungswert die Zugänge durch Neuerwerb und durch Aufstockung von Anteilen und Beteiligungen im Wege der Zuführung neuer Mittel enthält; ebenso sind die Abgänge durch Verkauf, durch nicht ausgeglichene Verluste sowie durch Liquidation und Konkurs jeweils gesondert anzugeben;
2. bei Zugängen von Anteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter durch Neuerwerb die Angaben gemäß § 11 Abs. 1 und 2;
3. eine Aufgliederung der Anteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter nach Geschäftszweig und Rechtsform der Unternehmen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Abschlußprüfer hat sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken. Das Ergebnis dieser Prüfung hat der Abschlußprüfer in den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß aufzunehmen.

### § 13 Zwischenbericht

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahres einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vermittelt. Der Zwischenbericht muß insbesondere die Angaben nach § 12 Abs. 2 enthalten.

(2) Der Zwischenbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in derselben Weise zu veröffentlichen wie der Jahresabschluß und der Lagebericht.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Zwischenberichts besteht nicht, solange Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft weder zur amtlichen Notierung noch zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind.

(4) Weitergehende Vorschriften über den Zwischenbericht bleiben unberührt.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Verfahren und Aufsicht; Bezeichnungsschutz

##### § 14 Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben der Behörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden von den zuständigen obersten Landesbehörden wahrgenommen.

(2) Die Behörde entscheidet über die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung. Sie überwacht die Einhaltung der Pflichten der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, der Mitglieder ihrer Organe und ihrer Aktionäre aus der Anerkennung und kann die zur Durchsetzung dieses Gesetzes geeigneten und erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Es kann ein Zwangsgeld bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark festgesetzt werden.

### § 15 Antrag

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ergeht schriftlich.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. die Satzung in der neuesten Fassung;
2. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
3. ein Handelsregisterauszug nach neuestem Stand oder eine Bestätigung des Registergerichts, daß die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nur noch von der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft abhängt;
4. eine gemeinsame Versicherung aller Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, daß die Gesellschaft keine Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen hält, an denen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats Anteile oder Beteiligungen als stille Gesellschafter halten;
5. eine schriftliche Verpflichtung von Aktionären der Gesellschaft, innerhalb von zehn Jahren nach der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mindestens sieben Zehntel der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ausgegebenen Aktien öffentlich zum Erwerb anzubieten und die Angebote nach Ablauf dieser Frist jeweils jährlich zu wiederholen, bis sieben Zehntel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auf diese Weise veräußert sind.

### § 16 Voraussetzungen der Anerkennung, Erlöschen

(1) Die Gesellschaft ist als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllt und der Antrag nach § 15 ordnungsgemäß und vollständig gestellt ist.

(2) Die Anerkennung verliert ihre Wirkung nur durch Rücknahme oder Widerruf nach den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, durch Widerruf nach § 17 oder durch Verzicht nach § 18.

### § 17 Widerruf

(1) Die Behörde hat die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zu widerrufen, wenn

1. innerhalb von zehn Jahren nach der Anerkennung keine Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten worden sind (§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3);
2. Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten werden, ohne daß zuvor ein Börsenzulassungsprospekt oder ein Unternehmensbericht veröffentlicht oder die Aktien zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen worden sind (§ 10 Abs. 1).

(2) Die Behörde kann die Anerkennung außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn

1. innerhalb von zehn Jahren nach der Anerkennung weniger als sieben Zehntel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten worden sind (§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3);
2. die Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 zum öffentlichen Angebot nicht erfüllt worden ist;
3. die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihr nach den §§ 3 bis 5 obliegen;
4. entgegen § 7 Schuldverschreibungen ausgegeben oder Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewährt worden sind;
5. nach Ablauf der Übergangsfrist in § 23 Abs. 1 die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an weniger als zehn Unternehmen hält oder ihre Mittelanlage nicht den Anlagegrenzen des § 4 Abs. 2 bis 6 entspricht;
6. Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten werden, obgleich die Anforderungen des § 23 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(3) Im Falle des Widerrufs ist durch Verwaltungsakt festzustellen, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten worden sind.

(4) Die Behörde macht die unanfechtbar gewordene Rücknahme oder den unanfechtbar gewordenen Widerruf auf Kosten der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt.

### § 18 Verzicht

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft kann auf die Anerkennung nur verzichten, indem sie den Unternehmensgegenstand (§ 2 Abs. 2) än-

dert oder in der Satzung bestimmt, daß sie ihre Geschäfte nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes betreibt. Die Anerkennung verliert ihre Wirksamkeit von dem Tag an, an dem die Änderung der Satzung in das Handelsregister eingetragen wird.

(2) Der Verzicht auf die Anerkennung ist von der Behörde auf Kosten der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntzumachen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 19 Erneuter Antrag auf Anerkennung

(1) Wird die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zurückgenommen oder widerrufen oder verzichtet die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auf die Anerkennung, so kann die Gesellschaft einen erneuten Antrag frühestens drei Jahre nach dem Wirksamwerden des Verzichts, der Rücknahme oder des Widerrufs stellen.

(2) Die Gesellschaft ist auf einen solchen Antrag erneut als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn

1. sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllt,
2. sie Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen hält (§ 4 Abs. 1),
3. ihre Mittelanlage den Anlagegrundsätzen nach § 3 und den Anlagegrenzen in § 4 Abs. 2 bis 6 entspricht,
4. ihre Kreditaufnahme nicht die Grenzen in § 5 überschreitet,
5. weder Schuldverschreibungen der Gesellschaft sich im Umlauf befinden noch Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der Gesellschaft bestehen und
6. der Antrag entsprechend § 15 ordnungsgemäß und vollständig gestellt ist.

(3) Sind Aktien der Gesellschaft vor dem Verlust der Anerkennung öffentlich angeboten worden, vermindert sich die Verpflichtung zum Angebot von sieben Zehntel der Aktien (§ 9 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5) um die Zahl der bereits auf Grund eines öffentlichen Angebots veräußerten Aktien.

### § 20 Schutz der Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“

(1) Die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ darf unbeschadet des § 26 in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur von anerkannten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften geführt werden.

(2) Die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ darf als Firma oder als Zusatz zur Firma in das Handelsregister nur eingetragen wer-

den, wenn dem Registergericht die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nachgewiesen ist. Führt ein Unternehmen eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach Absatz 1 unzulässig ist, so hat das Registergericht die Firma oder den Zusatz zur Firma von Amts wegen zu löschen; § 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

### § 21

#### Anzeige- und Vorlagepflichten

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat der Behörde unverzüglich anzuzeigen

1. Veränderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft unter Benennung der neu bestellten und der ausscheidenden Mitglieder dieser Organe,
2. Änderungen der Satzung.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat der Behörde den geprüften und festgestellten Jahresabschluß, den Lagebericht sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unverzüglich einzureichen. Sie hat ferner den Zwischenbericht sowie den Börsenzulassungsprospekt oder den Unternehmensbericht nach der Veröffentlichung unverzüglich einzureichen.

### § 22

#### Mitteilungen

Die Behörde teilt dem Registergericht die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und den nicht mehr anfechtbaren Verlust der Anerkennung mit.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Übergangs-, Bußgeld-, Änderungs- und Schlußvorschriften

##### ERSTER UNTERABSCHNITT

###### Übergangs- und Bußgeldvorschriften

###### § 23

###### Vorschriften zur Neugründung

(1) Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2, Abs. 4 bis 6 für höchstens sechs Jahre nach der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft befreit, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft dürfen erst öffentlich angeboten werden, wenn der geprüfte Jahresabschluß für mindestens ein volles Geschäftsjahr veröffentlicht ist, die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Anteile oder

Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen hält (§ 4 Abs. 1), ihre Mittelanlage den Anlagegrundsätzen nach § 3 und den Anlagegrenzen in § 4 Abs. 2 bis 6 entspricht und die Kreditaufnahme nicht die Grenzen in § 5 überschreitet. Mit dem ersten öffentlichen Angebot endet die Befreiung nach Absatz 1.

### § 24

#### Anerkennung von zum Börsenhandel zugelassenen Gesellschaften

(1) Eine Gesellschaft, deren Aktien bereits zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind, ist als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn

1. sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllt,
2. sie Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen hält (§ 4 Abs. 1),
3. ihre Mittelanlage den Anlagegrundsätzen nach § 3 und den Anlagegrenzen in § 4 Abs. 2 bis 6 entspricht,
4. ihre Kreditaufnahme nicht die Grenzen in § 5 überschreitet,
5. weder Schuldverschreibungen der Gesellschaft sich im Umlauf befinden noch Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der Gesellschaft bestehen und
6. der Antrag nach § 15 ordnungsgemäß und vollständig gestellt ist.

(2) Die Verpflichtung zum öffentlichen Angebot von mindestens sieben Zehntel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gemäß § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 vermindert sich um die Zahl der bereits auf Grund eines öffentlichen Angebots veräußerten Aktien.

### § 25

#### Gesellschafterdarlehen

Für die Anwendung der Vorschriften über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen werden Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen, die mit einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes verbunden sind, die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gehörenden Anteile an einem anderen Unternehmen bis zum Ablauf von vier Jahren nach der erstmaligen Beteiligung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an diesem Unternehmen nicht zugerechnet, wenn das Darlehen in einem Zeitpunkt gewährt worden ist, in dem die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute dem Unternehmen nicht Eigenkapital hätten zuführen müssen, und das Darlehen dem Unternehmen belassen worden ist.

## § 26

**Bezeichnungsschutz und Altfälle**

Enthält beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Firma eines Kaufmanns die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ und wird das Unternehmen nicht nach § 16 als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anerkannt, so darf diese Bezeichnung nur noch bis zum 31. Dezember 1990 geführt werden.

## § 27

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 6 Anteile oder Beteiligungen hält, erwirbt oder veräußert,
2. § 10 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2 Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich anbietet oder
3. § 10 Abs. 3 den Beginn der Frist zur Abgabe eines verbindlichen Kaufangebots auf einen zu frühen Zeitpunkt festlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:

1. § 12 Abs. 2 die dort bezeichneten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in den zu veröffentlichtenden Anhang aufnimmt,
2. § 13 Abs. 1 oder 2 den Zwischenbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
3. § 21 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
4. § 21 Abs. 2 die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3, 4 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

**ZWEITER UNTERABSCHNITT****Änderung anderer Gesetze**

## § 28

**Änderung des Vermögensteuergesetzes**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom ... (BGBl. I S. ...) in dem Kalenderjahr, das dem Vertragungszeitpunkt vorangeht, anerkannt sind. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung.“

2. In § 25 wird die Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1987“ ersetzt.

## § 29

**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgende Nummer 22 angefügt:

„22. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom ... (BGBl. I S. ...) anerkannt sind. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung.“

2. § 9 Nr. 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 22, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind.“

3. § 12 Abs. 3 Nr. 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirt-

schaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 22, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt.“

4. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1987 anzuwenden.“

§ 30

**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 8 wird folgender Buchstabe j angefügt:

„j) die Beteiligung als stiller Gesellschafter an dem Unternehmen oder an dem Gesellschaftsanteil eines anderen.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Vorschrift des § 4 Nr. 8 Buchstabe j kann auf Antrag des Unternehmers auf Umsätze angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1982 ausgeführt worden sind, soweit die Steuerfestsetzungen für die betreffenden Besteuerungszeiträume nicht bestandskräftig sind.“

§ 31

**Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

§ 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), das zuletzt durch Artikel 6 des Ge-

setzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„9. Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom ... (BGBl. I S. ...) als Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind.“

2. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„für die Sozialversicherungsträger, für die Bundesanstalt für Arbeit, für Versicherungsunternehmen sowie für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gilt § 14.“

3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Unternehmen der in Absatz 1 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Art gelten die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit, als sie Bankgeschäfte betreffen, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.“

**DRITTER UNTERABSCHNITT**

**Berlin-Klausel und Inkrafttreten**

§ 32

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Huonker und Uldall

### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/4551 — wurde in der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 1986 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. In einer öffentlichen Anhörung am 16. April 1986 hat der Finanzausschuß Verbände, Institutionen und Sachverständige zu der Gesetzesvorlage gehört. Nach Beratungen am 12. März, 19. März, 23. April, 14. Mai, 4. Juni, 18. Juni, 25. Juni, 24. September und 1. Oktober 1986 hat der Finanzausschuß die Beratung des Gesetzentwurfs am 15. Oktober 1986 unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die noch ausstehende Stellungnahme des mitberatenen Rechtsausschusses keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte erbringt. Das inzwischen vorliegende Votum des Rechtsausschusses hat solche Gesichtspunkte nicht ergeben.

#### 1. Wesentlicher Inhalt der Regierungsvorlage

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, insbesondere mittelständischen Unternehmen den indirekten Zugang zum Aktienmarkt zu erschließen, um bessere Voraussetzungen für die Risikokapital-Außenfinanzierung dieser Betriebe zu schaffen. Zugleich soll breiten Anlegerschichten eine Möglichkeit eröffnet werden, sich indirekt an mittelständischen Unternehmen zu beteiligen.

Zur Realisierung dieser Zielsetzung soll der ordnungspolitische Rahmen für die Gründung und den Aufbau von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften geschaffen werden, die nicht börsennotierten Unternehmen Riskokapital in den gängigen Beteiligungsformen (Aktien, Kommandit- und GmbH-Anteile, stille Beteiligungen) anbieten. Unternehmenspolitische Ziele, die über das Beteiligungsgeschäft hinausgehen, sollen von den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nicht verfolgt werden. Die Refinanzierung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften soll durch Ausgabe von Aktien erfolgen, die nach Ablauf einer Aufbauphase an der Börse einzuführen sind und danach überwiegend der Öffentlichkeit zum Erwerb angeboten werden müssen.

Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf insbesondere vor, daß Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

- ausschließlich in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt werden,
- den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen oder Beteiligungen als stiller

Gesellschafter an nichtbörsennotierten Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland zum Gegenstand haben,

- ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben und über ein voll eingezahltes Grundkapital von mindestens 2 Mio. DM verfügen müssen,
- von der zuständigen Behörde anzuerkennen sind, wenn ein ordnungsgemäßer und vollständiger Antrag gestellt worden ist und die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind,
- von der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer befreit sind,
- die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ führen dürfen,
- zur Einhaltung bestimmter Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen verpflichtet sind,
- Kredite nur unter bestimmten Voraussetzungen aufnehmen dürfen,
- mindestens drei Viertel ihrer Aktien innerhalb von acht Jahren öffentlich zum Erwerb anzubieten haben, wobei ein öffentliches Angebot auch dann vorliegt, wenn die Aktien von einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die von einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes gegründet worden ist, einem durch Tarifvertrag näher bestimmten Kreis von Arbeitnehmern zum Erwerb angeboten werden,
- keine Schuldverschreibungen ausgeben und keine Genußrechte gewähren dürfen,
- bestimmte Publizitätserfordernisse laufend zu erfüllen haben,
- verpflichtet sind, bestimmte Vorgänge anzuzeigen und der zuständigen Behörde den geprüften Jahresabschluß, den Lagebericht u. a. unverzüglich einzureichen.

Die Durchführung des Gesetzes soll dem Bundesamt für Finanzen übertragen werden, dem Auskunfts- und Prüfungsrechte zugestanden werden. Verstöße gegen das Gesetz sollen mit Geldbußen geahndet werden können. Ferner ist vorgesehen, daß bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Gesetz die Anerkennung der betreffenden Gesellschaft als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft widerrufen werden muß, während bei weniger schwerwiegenden Verstößen die Anerkennung widerrufen werden kann.

## 2. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf, schlägt jedoch vor, die Vorlage in einigen Punkten zu ändern. Insbesondere tritt er dafür ein,

- auch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH zuzulassen, die sich auch über die Ausgabe von Genußscheinen refinanzieren können und im übrigen gleichwertigen Beschränkungen unterliegen sollen wie Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft,
- die Vorschrift des § 10 Abs. 3 Nr. 2, nach der ein öffentliches Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auch dann vorliegt, wenn die Papiere einem durch Tarifvertrag näher bestimmten Kreis von Arbeitnehmern angeboten werden, zu streichen,
- die Durchführung des Gesetzes nicht dem Bundesamt für Finanzen, sondern den zuständigen obersten Landesbehörden zu übertragen,
- auch die Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Länder von der Vermögensteuer zu befreien und diese Gesellschaften in die Vorschrift des § 35c des Gewerbesteuergesetzes einzubeziehen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat eine Reihe von Prüfungsbitten an die Bundesregierung gerichtet, die vor allem folgende Regelungsmöglichkeiten betreffen:

- Erhöhung des Mindestkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften von 2 Mio. DM auf mindestens 5 Mio. DM,
- Verbot des Erwerbs von Anteilen oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Groß- oder Konzernunternehmen durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften,
- Verbot von Gesellschafterdarlehen durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft,
- Nichteinbeziehung der den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zum Zwecke der Beteiligungs-Refinanzierung aus öffentlichen Mitteln (ERP-Mitteln) gewährten Darlehen in die für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften geltenden Grenzen für die Kreditaufnahme,
- Verzicht auf die Möglichkeit für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, über die Grenze des § 139 Abs. 2 des Aktiengesetzes hinaus stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben,
- Reduzierung und Differenzierung der Bußgeldtatbestände,
- steuerliche Gleichstellung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften mit den Kapitalverwaltungsgesellschaften (Kapitalanlagegesellschaften),
- Senkung des für Aktien allgemein geltenden Mindestnennbetrags auf einen Wert von unter 50 DM.

## 3. Anhörung

Der Ausschuß hat am 16. April 1986 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, bei der folgende Institutionen, Verbände und Sachverständige Gelegenheit hatten, ihre Stellungnahme nicht nur zum Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, sondern auch zum Entwurf eines Börsenzulassungs-Gesetzes (Drucksache 10/4296) und zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger (Drucksache 10/4671) abzugeben:

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred)

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV)

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen

Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer (ASU)

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft (AGP)

Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand (AWM)

Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Börsenmakler GmbH

Börsensachverständigenkommission

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR)

Bundesverband der Freien Börsenmakler e. V.

Bundesverband der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen (BGU)

Bundesverband der Kursmakler an den deutschen Wertpapierbörsen

Bundesverband deutscher Banken

Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften (BVI)

Bundesverband privater Kapitalanleger

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

Deutsche Beteiligungsgesellschaft

Deutsche Bundesbank

Deutscher Beamtenbund (DBB)

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)  
 Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz  
 Deutsche Gesellschaft für Wagniskapital mbH (WFG)  
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)  
 Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung (GEFIU)  
 Risikokapital-Beteiligungsgesellschaft der Deutschen Versicherungswirtschaft (KDV)  
 Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre  
 STATTwerke  
 Techno Venture Management Gesellschaft mbH & Co. KG  
 Verband der Lebensversicherungsunternehmen  
 Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken  
 Verband deutscher Hypothekenbanken (VDH)  
 Verband öffentlicher Banken  
 Vereinigung der Auslandsbanken in Deutschland  
 Westdeutsche Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH  
 Zentraler Kreditausschuß  
 Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)  
 Rechtsanwalt Christian Brodersen  
 Professor Dr. Carsten Claussen  
 Dr. Hans Heinrich Peters  
 Dr. Horst Gericke  
 Dr. Matthias Neuling  
 Professor Dr. Eberhard Schwark

#### *Grundsätzliches zum Gesetzentwurf*

Die überwiegende Zahl der Anhörungsteilnehmer bezeichnet die Gesetzesvorlage als einen im Grundsatz geeigneten Beitrag zur besseren Eigenkapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen (z. B. Bundesverband deutscher Banken, Verband öffentlicher Banken, BDI, Deutsche Bundesbank, GDV, Deutsche Beteiligungsgesellschaft, Prof. Dr. Claussen, Dr. Gericke, Prof. Dr. Schwark, Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, ZDH, RA Brodersen, DSGV, BVR, Westdeutsche Kapitalbeteiligungsgesellschaft, KDV, CGB), wobei jedoch verschiedentlich betont wird, daß die Wirkungen des Gesetzes nicht überschätzt werden dürfen (Verband öffentlicher Banken, BDI, Prof. Dr. Claussen). Einige Stimmen vertreten die Auffassung, die Gesetzesvorlage sei dann erfolgversprechend, wenn die im Entwurf vorgesehenen Rah-

menbedingungen für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verbessert werden (Prof. Dr. Schwark, RA Brodersen, DSGV). Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Gesetzentwurf lediglich einer von mehreren Beiträgen zur Lösung des Eigenkapitalproblems sein könne, der aber nicht von der vordringlichen Aufgabe einer durchgreifenden Reform der Unternehmensbesteuerung ablenken dürfe (DIHT, Bundesverband deutscher Banken). Der DGB erklärt, die Eigenkapitalversorgung der Unternehmen könne durch eine Verbesserung der institutionellen Rahmenbedingungen zwar verbessert werden, wichtiger sei jedoch eine Korrektur des Steuerrechts, das die Kapitalanlage derzeit einseitig begünstige, etwa bei der einkommensteuerlichen Behandlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der Behandlung der Fremdfinanzierung im Rahmen der Gewerbesteuer. Prof. Dr. Schwark, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und die STATTwerke sehen die Erfolgsaussichten des Gesetzes im Hinblick auf die Eigenkapitalsituation vor allem bei Unternehmen mit mittlerer und guter Ertragskraft. Nach Auffassung von Dr. Neuling und der STATTwerke dürften kleine Betriebe kaum Zugang zu den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften finden, weil aufgrund der Konstruktion der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften eine institutionelle Ferne der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zu den Kleinbetrieben geschaffen werde und bei kleinen Unternehmen eine Scheu vorhanden sei, Dritte als Anteilseigner in die Unternehmen hereinzunehmen. Die AWM hält den Gesetzentwurf ebenfalls für einen ungeeigneten Beitrag zur Eigenkapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen. Die ASU erklärt, daß die Eignung des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation nicht zuverlässig beurteilt werden könne.

Von der Mehrzahl der Anhörungsteilnehmer wird der Gesetzentwurf als ein nützlicher Beitrag zur Fortentwicklung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand angesehen (z. B. Bundesverband deutscher Banken, Verband öffentlicher Banken, GDV, BVR, Westdeutsche Kapitalbeteiligungsgesellschaft, BDA, KDV, CGB). Einige dieser Stimmen äußern allerdings Zweifel daran, ob Aktien von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften von dem unter die Einkommensgrenzen des Vierten Vermögensbildungsgesetzes fallenden Personenkreis überhaupt nachgefragt werden (DSGV, BVR, ZDH).

Als ungeeignet für die Zwecke der Vermögensbildung bezeichnen den Gesetzentwurf z. B. der DGB, die DAG, der BVI, die AWM, Prof. Dr. Schwark, RA Brodersen und Dr. Neuling. Die Motive für diese Auffassung sind allerdings unterschiedlich. So erklärt der DGB, die Gründung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften mit vermögenspolitischer Zielsetzung durch die Tarifvertragsparteien sei zwar zu begrüßen, jedoch nur dann als ernsthaftes Angebot zu werten, wenn den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auch der Erwerb von Aktien börsennotierter Gesellschaften gestattet werde. Andernfalls könnten die größten und ertragsstärksten Unternehmen nicht in ein tarifvertraglich geregelt

tes System überbetrieblicher Produktivvermögensbildung der Arbeitnehmer einbezogen werden. Die kritischen Stimmen aus dem nichtgewerkschaftlichen Bereich stellen dagegen den Risikogedanken in den Vordergrund. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften seien mit einem erhöhten Risiko behaftet und deshalb für den beteiligungsunerfahrenen Anleger unter vermögenspolitischen Gesichtspunkten wenig geeignet. Der BVI faßt diese Bedenken mit der Aussage zusammen, die Annahme, der beteiligungsunerfahrene Anleger, auf die die vermögenspolitische Komponente des Gesetzentwurfs abziele, werde Spezialwerte wie Aktien von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erwerben, sei realitätsfremd.

*Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auch in der Rechtsform der GmbH/Erhöhung des Mindestkapitals?*

In der Frage der Rechtsform der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ergibt sich ein nahezu ausgewogenes Verhältnis zwischen jenen Stimmen, die die Konzeption des Regierungsentwurfs befürworten, nach dem Rechtsform der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ausschließlich die Aktiengesellschaft sein soll, und jenen Anhörungsteilnehmern, die — entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates — dafür plädieren, auch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH zuzulassen. Für die Regierungskonzeption sprechen sich der Bundesverband deutscher Banken, die Deutsche Bundesbank, der GDV, der BDI, die ASU, die Deutsche Beteiligungsgesellschaft, Prof. Dr. Claussen, Dr. Neuling, Dr. Gericke, Prof. Dr. Schwark, der DIHT, der ZDH, die WFG und die KDV aus, während der Verband öffentlicher Banken, die AGP, die STATTwerke, die AWM, RA Brodersen, der DSGV, die Westdeutsche Beteiligungsgesellschaft und der CGB auch für die GmbH als Rechtsform der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften eintreten. Der DGB ist der Auffassung, daß die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Interesse einer möglichst großen Flexibilität und Gestaltbarkeit nicht zu eng gefaßt werden sollten. Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, RA Brodersen, der DSGV, der BVR, die Westdeutsche Kapitalbeteiligungsgesellschaft und der CGB halten es für angebracht, zunächst auch die GmbH als Rechtsform der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zuzulassen und zu einem späteren Zeitpunkt die Umwandlung dieser Gesellschaften in die Rechtsform der Aktiengesellschaft vorzusehen.

Die große Mehrheit der Anhörungsteilnehmer hält die im Gesetzentwurf vorgesehene Höhe des Mindestkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften von 2 Mio. DM für unangemessen niedrig. Als Gründe für eine Aufstockung des Mindestkapitals — die genannten Beträge haben eine Spannweite zwischen 4 Mio. und 10 Mio. DM — werden u. a. angeführt, daß eine breitere Eigenkapitalbasis die Funktionsfähigkeit der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verbessern, die Gründung un-

seriöser Gesellschaften erschweren und eine breitere Risikodiversifizierung ermöglichen würde und außerdem kostenmäßig günstiger sei. Für — zumindest in der Gründungsphase — ausreichend halten ein Mindestkapital von 2 Mio. DM dagegen die Deutsche Bundesbank, der GDV, die AGP, der DSGV und der BVR. Die STATTwerke sind der Auffassung, daß ein Mindestkapital in Höhe von 0,5 Mio. DM ausreiche.

*Anlagekatalog/Anlagegrenzen*

Der Bundesverband deutscher Banken hätte keine Bedenken dagegen, den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zu gestatten, in beschränktem Umfang auch börsennotierte Aktien ins Portefeuille zu nehmen, während der BDI sogar ausdrücklich für diese Möglichkeit plädiert, weil sie die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf eine solide Grundlage stelle. Auch der DGB tritt — aus vermögenspolitischen Gründen — für eine Erweiterung des Anlagekatalogs ein. Der DIHT und die BDA halten dagegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung der Anlagermöglichkeiten der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf nichtbörsengängige Werte für sinnvoll und sogar für geboten, weil die Gesetzesvorlage unter dem eigenkapitalpolitischen Aspekt auf die nichtbörsennotierten Unternehmen abziele. Außerdem sei, so diese beiden Verbände, nicht einzusehen, warum börsennotierten Gesellschaften auf dem Umweg über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Eigenkapitalausstattung gegeben werden sollten. Der KDV, die Westdeutsche Beteiligungsgesellschaft und der Zentrale Kreditausschuß regen an, auch Genußrechte in den Anlagekatalog der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften aufzunehmen.

Während die Deutsche Bundesbank, die Deutsche Beteiligungsgesellschaft, die STATTwerke, der CGB und Dr. Gericke die in § 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Anlagegrenzen uneingeschränkt akzeptieren, äußert die Mehrzahl der Befragten Kritik an Einzelregelungen dieser Vorschrift. So erscheinen dem Zentralen Kreditausschuß und dem Verband öffentlicher Banken die Regelung über die Darlehensgewährung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften für Einzelfälle zu eng, etwa bei Vorschuldarlehen zur Finanzierung einer Beteiligung oder zur Vorbereitung einer Kapitalerhöhung bei schon bestehender Beteiligung. Sie treten daher dafür ein, ein vorübergehendes Überschreiten der Obergrenzen für die Darlehensgewährung durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zuzulassen. Auch der BDI und der DIHT bezeichnen den quantitativen Rahmen der Anlagegrenzen als zu eng, z. B. wenn Beteiligungsgesellschaften in Aktiengesellschaften umgewandelt werden sollen und das Aktienkontingent der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften bereits ausgeschöpft ist. Daraus leiten diese Verbände ebenfalls die Forderung ab, Überschreitungen der Anlagegrenzen für einen vorübergehenden Zeitraum zuzulassen. Die ASU kritisiert insbesondere die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Begrenzung der stillen Beteiligungen

ebenso, wie sie für die Beseitigung der Obergrenze für die Anlage in Aktien eintritt. Der DGB ist der Auffassung, daß sich die Anlagebegrenzungsvorschriften des § 4 im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften/gemeinsamen Einrichtungen als zu starr und hemmend erweisen könnten. RA Brodersen empfiehlt die generelle Aufhebung der Anlagebegrenzungsvorschriften mit der Begründung, daß über die Investitionspolitik der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und deren Erfolg der Markt entscheiden solle.

#### *Vorzugsaktien/Pflicht zum öffentlichen Angebot*

Die Regelung des § 8, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien bis zum Zweifachen der Stammaktien zu gestatten, wird vom BDI, vom GDV, vom DGB, von Prof. Dr. Claussen und von der KDV als im Interesse der Gründungsaktionäre liegend begrüßt. Der BVR, der Bundesverband deutscher Banken, der DSGV, der Verband öffentlicher Banken, die Westdeutsche Kapitalbeteiligungsgesellschaft und der Zentrale Kreditausschuß regen dagegen an, entweder diese Grenze auf das Dreifache zu erhöhen oder alternativ die Verpflichtung zum öffentlichen Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften von den im Gesetzentwurf vorgesehenen 75 v. H. auf 66 $\frac{2}{3}$  v. H. herabzusetzen. Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und Prof. Dr. Schwark sprechen sich für eine Herabsetzung dieser Grenze auf 50 v. H. aus. Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung schlägt weiterhin vor, den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien in unbegrenzter Höhe zu gestatten. Andererseits treten die Deutsche Bundesbank, die AWM, der CGB, RA Brodersen, Dr. Neuling und Prof. Dr. Schwark für die Streichung des § 8 ein, weil sie die allgemeine Regelung des § 139 Abs. 2 des Aktiengesetzes für ausreichend ansehen.

Eine große Mehrheit der Anhörungsteilnehmer ist der Auffassung, daß die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Frist von acht Jahren für das öffentliche Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verlängert werden sollte, um Zwangssituationen in ungünstigen Börsenphasen zu vermeiden. Der BDI, der DIHT und der DSGV regen eine Verlängerung der Frist auf zehn Jahre an, während die Vertreter der Versicherungswirtschaft für eine Frist von zehn oder fünfzehn Jahren plädieren. Der Bundesverband privater Kapitalanleger und RA Brodersen schlagen zwölf bzw. vierzehn Jahre vor. Eine Verlängerung des Acht-Jahres-Zeitraums ohne Präzisierung einer Alternativfrist fordern die Deutsche Bundesbank, die AWM, die ASU, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, der BVR, der Bundesverband deutscher Banken, der Verband öffentlicher Banken und Prof. Dr. Schwark. Andererseits schlägt der Deutsche Beamtenbund eine Verkürzung der Frist auf sechs oder weniger Jahre vor. Einverstanden mit der Acht-Jahres-Frist sind der DGB, die Deut-

sche Beteiligungsgesellschaft, die Westdeutsche Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die BDA und der CGB.

Für eine Verlängerung der Frist zur jährlichen Angebotswiederholung sprechen sich die Westdeutsche Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die Deutsche Bundesbank, der BDI, der BVR, der Bundesverband deutscher Banken, der Verband öffentlicher Banken und der Zentrale Kreditausschuß mit der Begründung aus, daß der Eindruck eines ständigen Feilbietens der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vermieden werden solle.

Die Frage danach, ob die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf erhobenen Bedenken gegen die Gründung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften durch gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien geteilt werden, wird von der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Anhörungsteilnehmer bejaht. Lediglich der DGB und die DAG teilen diese Bedenken nicht.

#### *Aufsicht über die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften*

Die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Regelung, die Aufsicht über die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften dem Bundesamt für Finanzen zuzuordnen, findet die Zustimmung des Bundesverbandes deutscher Banken, der Deutschen Bundesbank, des DSGV und des BVR. Für eine Beaufsichtigung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften durch die zuständigen obersten Landesbehörden sprechen sich dagegen in Übereinstimmung mit dem Bundesrat die AWM, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, der CGB, die STATTwerke und Prof. Dr. Schwark aus. Anders dagegen der BDI, der DIHT und die WFG, die dafür eintreten, die Aufsicht über die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach den allgemeinen Vorschriften des Aktiengesetzes zu organisieren. Die Deutsche Beteiligungsgesellschaft, der BDI, der DIHT und RA Brodersen befürworten eine Streichung der Vorschrift des § 23 (Auskünfte und Prüfungen).

#### *Kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen*

Soweit die Frage nach der Angemessenheit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelung für die Vorschriften über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen — nach der diese Bestimmungen bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen bis zum Ablauf von vier Jahren nach der erstmaligen Beteiligung an einem kreditnehmenden Unternehmen nicht zum Tragen kommen sollen — beantwortet wird, wird überwiegend eine generelle Ausnahmeregelung ohne zeitliche Begrenzung (Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, DSGV, Verband öffentlicher Banken, Westdeutsche Kapitalbeteiligungsgesellschaft, Zentraler Kreditausschuß) oder eine Verlängerung dieser Frist (Deutsche Beteiligungsgesellschaft, Prof. Dr. Schwark, BVR) gefordert. RA Brodersen und Dr. Neuling sprechen sich dagegen für eine Streichung dieser Vorschrift aus. Begrüßt wird die Regierungs-

konzeption zur Behandlung der kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen dagegen von der Deutschen Bundesbank, dem GDV, den STATTwerken und der KDV.

#### *Steuerliche Behandlung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften*

Bei der Beantwortung der Frage nach der Beurteilung der für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vorgesehenen steuerlichen Vorschriften spricht die Mehrzahl der Anhörungsteilnehmer die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne an, die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften bei der Veräußerung von Beteiligungen erzielen. Für eine generelle Körperschaftsteuerbefreiung dieser Gewinne bei Unternehmensbeteiligungsgesellschaften treten die ASU, die Deutsche Beteiligungsgesellschaft, der DSGV und Dr. Gericke ein. Der BDI, die Vertreter der Versicherungswirtschaft, der Verband öffentlicher Banken, Prof. Dr. Schwark, der Zentrale Kreditausschuß, der BVR und RA Brodersen schlagen vor, die genannten Veräußerungsgewinne für den Fall ihrer Reinvestition von der Körperschaftsteuer zu befreien, wobei RA Brodersen auch andere Möglichkeiten für eine Steuerentlastung der Veräußerungsgewinne nennt.

Prof. Dr. Claussen schlägt vor, die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften steuerlich mit den Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften gleichzustellen. Die STATTwerke treten für eine Körperschaftsteuerbefreiung solcher Gewinne von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ein, die bei bestimmten Beteiligungen (z. B. Beteiligungen an Unternehmen, die im Umweltschutz investieren) entstehen.

Der BDI, der BVR, der DSGV, der Verband öffentlicher Banken und der Zentrale Kreditausschuß sind der Auffassung, daß die Ausgabe von Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften von der Gesellschaftsteuer befreit werden sollte. Die Einbeziehung der Beteiligung als stiller Gesellschafter in die Befreiung des § 4 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes bzw. eine anderweitige Sicherstellung einer solchen Steuerbefreiung fordern der BDI, der BVR, der DSGV, der Verband öffentlicher Banken und die Westdeutsche Kapitalbeteiligungsgesellschaft.

#### *Vereinfachung*

Unterschiedlicher Auffassung sind die Experten bei der Beantwortung der Frage nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung der Gesetzesvorlage. Der Bundesverband deutscher Banken, der BDI, der BVR, die Westdeutsche Kapitalbeteiligungsgesellschaft und Dr. Gericke sehen keinen oder nur einen geringen Spielraum für einfache Regelungen, während die Deutsche Bundesbank, der GDV, die Deutsche Beteiligungsgesellschaft, die AWM, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, der DIHT, der KDV und RA Brodersen eine Vereinfachung des Gesetzentwurfs für durchaus machbar halten. Der DIHT erklärt, daß mit Ausnahme der Regelungen zum Mindestkapital und zur Rechts-

form der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sämtliche Vorschriften zur Disposition stehen müßten, soweit sie nicht als notwendige Folge der Befreiung von der Doppelbesteuerung (§§ 31 und 32 des Entwurfs) anzusehen sind oder dem Schutz Dritter dienen. RA Brodersen argumentiert ähnlich, wenn er ausführt, daß ein Überhang an Regelungsvorschriften existiere, der lediglich zwei — von ihm als unwesentlich bezeichnete — Steuervorteile für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erbringe. Die Regelungsvorschriften des Gesetzentwurfs bezeichnet RA Brodersen als äußerst weitgehend und als eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Deutsche Bundesbank, der GDV, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und der KDV treten für eine Streichung bzw. Überprüfung der Auskunfts- und Prüfungsrechte gemäß § 23 des Entwurfs ein. Sie sind der Auffassung, daß es ausreiche, die Abschlußprüfung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes von Wirtschaftsprüfern und nicht von Verwaltungsbehörden prüfen zu lassen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Protokoll der öffentlichen Anhörung vom 16. April 1986 (Protokoll Nr. 59) verwiesen.

#### **4. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse**

Die mitberatenden Ausschüsse für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und der ebenfalls mitberatende Rechtsausschuß haben die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich dabei wie folgt geäußert:

„Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Finanzausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei einer Gegenstimme des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/4551 — zu empfehlen. Der Ausschuß empfiehlt darüber hinaus einstimmig, es bei der Ausgabemöglichkeit stimmrechtsloser Vorzugsaktien im Verhältnis von 1 : 1 zu Stammaktien gemäß § 139 Abs. 2 des Aktiengesetzes zu belassen (zu § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs).“

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf zugesagt.“

Der als Anlage beigelegte Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.“

Der genannte Antrag der Fraktion der SPD im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hatte folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß, den Gesetzentwurf der Bundesregierung über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) abzulehnen.“

Diesen Antrag hat die Fraktion der SPD im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung wie folgt begründet:

„Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (Drucksache 10/4551) vorgesehenen Kapitalsammelstellen kommen als sinnvolle und wirksame Form der überbetrieblichen Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital schon deshalb nicht in Betracht, weil diesen Gesellschaften der Erwerb börsennotierter Aktien grundsätzlich verboten sein soll. Überbetriebliche Beteiligung der Arbeitnehmer unter Ausschluß der indirekten Beteiligungsmöglichkeit an einer Vielzahl der größten, finanziell und ertragsstärksten Unternehmen kann für die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften nicht annehmbar sein. Auf der Grundlage des UBGG werden deshalb auch keine entsprechenden Tarifverträge zustande kommen.“

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf zusammen mit dem Entwurf eines Börsenzulassungsgesetzes (Drucksache 10/4296) behandelt und dazu folgendes Votum abgegeben:

„Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, beide Gesetzentwürfe anzunehmen. Er erhebt keine rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken.“

Der Haushaltsausschuß wird über seine Mitberatung gemäß § 96 GO gesondert berichten.

## 5. Ausschußempfehlung

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben dem in einer Reihe von Punkten geänderten Regierungsentwurf insgesamt zugestimmt, während ihn die Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt hat. Damit empfiehlt der Ausschuß mit großer Mehrheit die Schaffung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften als neues Instrument zur Verbesserung der Risikokapitalausstattung insbesondere mittelständischer Unternehmen.

Von den von der Ausschußmehrheit vorgenommenen, ins Gewicht fallenden Änderungen der Regierungsvorlage ist zunächst eine Regelung zu nennen, nach der Kredite, die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften aus öffentlichen Beteiligungsprogrammen zum Zwecke der Beteiligungs-Refinanzierung gewährt worden sind, nicht auf die für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften geltenden Kreditaufnahmegrenzen des § 5 anzurechnen sind. Diese Regelung geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück, der die Auffassung vertreten

hatte, öffentliche Beteiligungsprogramme sollten sich insofern nicht schädlich auswirken.

Die vom Ausschuß vorgenommene Streichung der für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in § 8 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Möglichkeit, über die allgemeinen Regelungen des Aktiengesetzes hinaus Vorzugsaktien auszugeben, steht in engem Zusammenhang mit der vom Ausschuß ebenfalls beschlossenen Verminderung der Pflicht zum öffentlichen Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften von 75 v. H. auf 70 v. H. (§ 10 Abs. 1 des Entwurfs). Der Ausschuß ließ sich bei dem Verzicht auf die Vorschrift des § 8, der auch vom Ausschuß für Wirtschaft empfohlen worden war und einer vom Bundesrat in seiner Stellungnahme geäußerten Prüfungsbitte entspricht, davon leiten, daß es ordnungspolitisch unerwünscht sei, bei Unternehmensbeteiligungsgesellschaften den Kreis der stimmrechtslosen Aktionäre gegenüber der Grenze des § 139 Abs. 2 des Aktiengesetzes zu erweitern. Vielmehr war er der Auffassung, daß mit einer Beteiligung an einer Aktiengesellschaft grundsätzlich auch das entsprechende Stimmrecht verbunden sein solle. Den Interessen der Gründungsaktionäre, auf lange Sicht maßgebenden Einfluß auf die Geschäftspolitik der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zu behalten, ist durch die Herabsetzung der Pflicht zum öffentlichen Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften von 75 v. H. auf 70 v. H. Rechnung getragen worden. Dadurch ist sichergestellt, daß den Gründungsaktionären die Möglichkeit verbleibt, bis zu 60 v. H. der ausgegebenen Stammaktien in ihrem Besitz zu behalten und damit weiter die Hauptversammlungsmehrheit innezuhaben.

Die Verlängerung der Frist für das öffentliche Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf zehn Jahre nimmt die zahlreichen Äußerungen aus der Anhörung auf, die im Gesetzentwurf vorgesehene Acht-Jahres-Frist als zu kurz bemessen bezeichneten. Diese Stimmen hatten die Auffassung vertreten, daß insbesondere in ungünstigen Börsenphasen Zwangssituationen aufgrund starken Angebotsdrucks nach Möglichkeit vermieden werden sollten.

Die Streichung der Vorschrift, nach der ein öffentliches Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auch dann vorliegt, wenn die Papiere einem durch Tarifvertrag näher bestimmten Kreis von Arbeitnehmern angeboten werden, ist von der Ausschußmehrheit gegen die Stimmen beider Oppositionsfaktionen vorgenommen worden. Sie entspricht im Ergebnis dem Votum des Bundesrates. Die Ausschußmehrheit hat bei der Streichung der genannten Regelung ordnungspolitische Überlegungen in den Vordergrund gestellt. Sie ist der Auffassung, daß Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die durch gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gegründet werden, erhebliche Wettbewerbsvorteile hätten. Diesen Gesellschaften würden die Mittel aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen zugeführt, während die anderen Kapitalanlagegesellschaften ihren Mittelzufluß am Markt erreichen müßten.

Die Fraktion der SPD hat sich bei ihrer Forderung, die genannte Vorschrift beizubehalten, von folgender Überzeugung leiten lassen: Das Erreichen des Sekundärziels des Gesetzentwurfs, die Produktivvermögensbildung der Arbeitnehmer zu erleichtern, werde auf jeden Fall dann verfehlt, wenn nicht wenigstens — entsprechend den in der Begründung des Gesetzentwurfs geäußerten Überlegungen der Bundesregierung — die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, aufgrund von Tarifverträgen auf dem Weg über „Gemeinsame Einrichtungen“ i. S. des Tarifvertragsrechts Kapital in Unternehmensbeteiligungsgesellschaften fließen zu lassen, an denen sich Arbeitnehmer beteiligen. Eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Risikokapital der Wirtschaft mit Breitenwirkung erfordere überbetriebliche, tarifvertragliche Anlageformen. Die Fraktion der SPD weist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hin, daß wegen des Verbots, börsennotierte Aktien zu erwerben, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften als Instrument der Produktivvermögensbildung in Arbeitnehmerhand für entsprechende Tarifverträge nicht geeignet seien, da durch dieses Verbot die indirekte Beteiligungsmöglichkeit an einer Vielzahl der finanz- und ertragsstärksten Unternehmen ausgeschlossen ist.

Ergänzt hat der Ausschuß die Regierungsvorlage durch eine Regelung, die sicherstellt, daß Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ungeachtet ihrer Größenordnung ausnahmslos prüfungspflichtig sind. Diese Vorschrift wurde notwendig, weil kleine Aktiengesellschaften nach Inkrafttreten des Bilanzrichtliniengesetzes nicht mehr der Prüfungspflicht unterliegen, andererseits eine regelmäßige Prüfung aller Unternehmensbeteiligungsgesellschaften geboten erscheint. Dabei sollen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die kleine Kapitalgesellschaften sind, den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Prüfungsvorschriften unterliegen.

Abgeändert hat der Ausschuß den Regierungsentwurf hinsichtlich der für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zuständigen Behörde. Entsprechend dem Votum des Bundesrates entschied sich der Ausschuß dafür, die Aufsicht über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, dem Bundesamt für Finanzen, sondern den zuständigen obersten Landesbehörden zu übertragen.

Nicht übernommen hat der Ausschuß die Vorschriften über Auskünfte und Prüfungen und über den Ersatz von Kosten und Aufwendungen (§§ 23 und 25 des Entwurfs). In dieser Maßnahme kommt das Bemühen des Ausschusses zum Ausdruck, das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften so unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Der Ausschuß hält die Prüfung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften durch Abschlußprüfer für ausreichend, so daß es keiner weiteren Auskunfts- und Prüfungsmöglichkeiten für die Aufsichtsbehörde bedarf. Für die Berechnung von Prüfungskosten ist damit kein Raum.

Die vom Ausschuß vorgenommene Änderung der Bußgeldvorschriften geht auf eine entsprechende

Prüfungsbitte des Bundesrates zurück. Der Ausschuß hat sich mit großer Mehrheit dafür entschieden, auf verschiedene Bußgeldtatbestände zu verzichten und bezüglich der Höhe der Geldbußen zu differenzieren.

Gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen hat die Ausschußmehrheit beschlossen, die Beteiligung als stiller Gesellschafter einschließlich der sog. Unterbeteiligung generell von der Umsatzsteuer zu befreien. Anlaß für diese Maßnahme ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 27. Mai 1982 (BStBl II S. 678), nach der bei Eingehen einer stillen Beteiligung ein Leistungsaustausch zwischen dem betreffenden Unternehmen und dem still beteiligten Gesellschafter anzunehmen ist, bei dem die Gewinnausschüttung das Entgelt darstellt. Die Ausschußmehrheit war der Auffassung, daß die Kapitalbeschaffung durch die Aufnahme stiller Beteiligungen gegenüber der Kapitalbeschaffung durch die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen oder durch Kreditaufnahme nicht durch eine Umsatzsteuerbelastung der genannten Gewinnausschüttungen benachteiligt werden sollte. Da einerseits die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen und andererseits auch die Kreditgewährung nicht der Umsatzsteuer unterliegen, hielt es die Ausschußmehrheit für angebracht, die zwischen diesen beiden Tatbeständen angesiedelte Beteiligung als stiller Gesellschafter einschließlich der sog. Unterbeteiligung von der Umsatzsteuer zu befreien. Dabei überzeugte sie sich davon, daß der neue § 4 Nr. 8 Buchstabe j des Umsatzsteuergesetzes alle Formen der stillen Beteiligung (z. B. Beteiligung nur am Gewinn oder Beteiligung am Gewinn und Verlust) abdeckt.

Von der Schaffung der Möglichkeit, auf die Umsatzsteuerbefreiung der Beteiligung als stiller Gesellschafter einschließlich sog. Unterbeteiligungen gemäß § 9 des Umsatzsteuergesetzes zu verzichten, hat der Ausschuß wegen der besonderen Umsatzsteuerregelung für Kleinunternehmer (§ 19 des Umsatzsteuergesetzes) abgesehen. Kleinunternehmer können den Steuerabzugsbetrag gemäß § 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes geltend machen und damit eine Steuervergünstigung erhalten. Bei Einräumung der Optionsmöglichkeit hätte die Gefahr neuer Steuersparmodelle bestanden, die nach Auffassung der Ausschußmehrheit vermieden werden sollen.

Die Fraktion der SPD hat ihr Nein zu der neuen Befreiungsvorschrift damit begründet, daß diese Maßnahme den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften keinen Vorteil, sondern eher Nachteile bringen werde. Es sollten damit lediglich die Voraussetzungen für die Privatisierung eines einzelnen Kreditinstitutes, der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, geschaffen werden, die von der Fraktion der SPD aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werde. Demgegenüber sind die Koalitionsfraktionen der Auffassung, daß es sich hierbei um eine generelle Maßnahme handelt, die viele Unternehmen betrifft und nicht auf ein einzelnes Unternehmen abzielt.

Einen Vorschlag der Fraktion der SPD, als Rechtsform der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft neben der AG auch die der GmbH zuzulassen, lehnten die Koalitionsfraktionen ab. Sie begründeten dies mit der mangelnden Fungibilität von GmbH-Anteilen. Einen dem Aktienmarkt vergleichbaren Markt mit GmbH-Anteilen gebe es nicht. Hinzu komme, daß bei den börsengängigen Aktien anders als bei GmbH-Anteilen keine Bewertungsprobleme beständen.

Abweichende Vorstellungen hatte die Fraktion der SPD auch hinsichtlich des von der Ausschußmehrheit beschlossenen Mindestkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in Höhe von 2 Mio. DM. Sie bezog sich dabei insbesondere auf die vom Bundesrat in dessen Stellungnahme gegebene Anregung, als Grundkapital mindestens 5 Mio. DM vorzusehen. Für das Festhalten an dem im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Mindestkapital von 2 Mio. DM führte die Ausschußmehrheit an, daß der Betrag von 2 Mio. DM eine Kompromißlösung für den Gründungszeitpunkt sei. Dadurch solle erreicht werden, daß einerseits unseriöse Unternehmensgründer abgeschreckt, andererseits aber keine zu hohen Barrieren für die Gründung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften errichtet werden. Die Ausschußmehrheit wies weiter darauf hin, daß es den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften offenstehe, bei Bedarf Kapitalerhöhungen vorzunehmen.

Ausführlich erörterte der Ausschuß den Antrag der Fraktion der SPD, ein Vorkaufsrecht der „Alteigner“ für den Fall vorzusehen, daß eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen von ihr gehaltenen Anteil an einem Unternehmen wieder veräußert. Die Fraktion der SPD führte an, daß die Akzeptanz des Gesetzes seitens der mittelständischen Unternehmer durch eine Regelung erhöht werde, die diesen die Möglichkeit gibt zu verhindern, daß eines Tages unerwünschte Dritte Gesellschafter ihres Unternehmens werden. Zu sehen sei auch, daß sich der kapitalsuchende mittelständische Unternehmer gegenüber dem Kapitalgeber nicht unbedingt in einer starken Verhandlungsposition befindet, so daß ein Vorkaufsrecht für ihn durchaus interessant sein könne.

Demgegenüber argumentierte die Ausschußmehrheit, daß ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht notwendig sei, weil ein Vorkaufsrecht bereits vertraglich vereinbart werden könne. Vertragliche Regelungen seien gesetzlichen Regelungen vorzuziehen.

Schließlich ist auf die vom Ausschuß angesprochene Frage der steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen hinzuweisen, die bei Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Verkauf von Beteiligungen entstehen können. Der Ausschuß hat davon abgesehen, diese Frage jetzt gesondert zu regeln, weil die Vorschrift des § 6b des Einkommensteuergesetzes, in deren Rahmen eine entsprechende Lösung erfolgen müßte, in der nächsten Legislaturperiode neu geordnet werden soll. Die steuerliche Behandlung der bei Unternehmensbeteiligungsgesellschaften bei der Ver-

äußerung von Beteiligungen entstehenden Veräußerungsgewinne soll dann im Gesamtzusammenhang geregelt werden.

## II. Einzelbegründung

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

### Zu § 2

#### *Absätze 3 und 4*

Entsprechend einer Anregung des Bundesrates (Nummer 3 der Stellungnahme) wird zur Klarstellung das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ ersetzt.

### Zu § 3

Absatz 1 Nr. 5 wird redaktionell an die Änderung des Handelsgesetzbuchs durch Artikel 1 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes angepaßt.

Der in Absatz 2 Nr. 3 des Regierungsentwurfs geregelte Tatbestand der Darlehensgewährung durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft wird aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz 2 geregelt.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art. Sie sind wegen der Einfügung des neuen Absatzes 2 erforderlich oder dienen der Klarstellung.

### Zu § 4

#### *Absätze 2 und 3*

Entsprechend der Anregung des Bundesrates (Nummer 3 der Stellungnahme) wird zur Klarstellung das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ ersetzt.

### *Absatz 5*

Die Ergänzung in Satz 1 begrenzt das Risiko für die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft aus der Kumulierung von Gesellschaftsanteilen und Gesellschafterdarlehen an einem Beteiligungsunternehmen. Entsprechend Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates wird in Satz 2 zur Klarstellung das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ ersetzt.

### Zu § 5

#### *Absatz 2*

Entsprechend einer Anregung des Bundesrates (Nummer 3 der Stellungnahme) wird zur Klarstel-

lung das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ ersetzt.

### Absatz 3

Der Bundesrat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, daß die Begrenzung der Kreditaufnahmемöglichkeiten einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft der Bereitstellung von öffentlich geförderten Kapitalbeteiligungen im Wege steht. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sollten jedoch den kleineren mittelständischen Unternehmen öffentlich geförderte Kapitalbeteiligungen mit günstigen Konditionen im gewünschten Umfang anbieten können. Der neu angefügte Absatz 3 sieht deshalb für Darlehen, die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Beteiligungsrefinanzierung gewährt worden sind, die Nichtanwendung der Vorschriften über die Begrenzung der Kreditaufnahme vor.

### Zu § 6

Der Ausschuß greift den Vorschlag des Bundesrates auf.

### Zum entfallenen § 8 des Regierungsentwurfs

In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wirtschaft wird die Streichung des § 8 des Regierungsentwurfs vorgeschlagen. Die dort gegenüber § 139 Abs. 2 AktG erweiterte Möglichkeit zur Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ist ordnungspolitisch unerwünscht; mit der Beteiligung an einer Aktiengesellschaft sollte der Aktionär auch das entsprechende Stimmrecht erhalten. Der Gesetzgeber sollte nicht die in jüngerer Zeit zu beobachtende Tendenz unterstützen, bei Neueinführungen an der Börse zunehmend auf stimmrechtslose Vorzugsaktien auszuweichen. Etwas Befürchtungen von Beteiligungsfirmen, die Geschäftsführung und die Kontinuität der Geschäftspolitik der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft könnten sich infolge einer Verlagerung der Stimmenmehrheit durch Aktienverkäufe über die Börse in einer von den Beteiligungsunternehmen nicht gewünschten Weise verändern, wird dadurch Rechnung getragen, daß die Pflicht zum öffentlichen Angebot von 75 v.H. der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auf 70 v.H. herabgesetzt wird.

### Zu § 8 (§ 9 des Regierungsentwurfs)

Die Änderung ist redaktioneller Art; sie ist wegen der Neufassung des § 6 erforderlich.

### Zu § 9 (§ 10 des Regierungsentwurfs)

#### Absatz 1

Die Frist für das öffentliche Angebot der Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft wird

von acht auf zehn Jahre verlängert. Damit sollen die Möglichkeiten einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verbessert werden, das öffentliche Angebot ihrer Aktien in eine Phase günstiger Börsenkurse zu legen. Die vorgeschlagene Verlängerung der Angebotsfrist entlastet die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom Zwang eines öffentlichen Angebots zu einem ungünstigen Zeitpunkt. In dem Zeitraum von vier Jahren, der den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verbleibt, wenn sie die Frist von sechs Jahren für den Aufbau des Mindestbeteiligungsbestandes ausschöpfen, werden erfahrungsgemäß auch emissionsfreundliche Phasen enthalten sein.

In Absatz 1 wird weiterhin vorgeschlagen, die Pflicht zum öffentlichen Angebot von 75 v.H. der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auf 70 v.H. zu vermindern. Damit soll nach Streichung der Vorzugsaktienregelung gemäß § 8 des Regierungsentwurfs möglichen Befürchtungen der Gründungsaktionäre Rechnung getragen werden, die Geschäftspolitik der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft könne sich durch eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Aktionärskreises ändern. Die Gründer einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft haben nunmehr die Möglichkeit, bis 60 v.H. der ausgegebenen Stammaktien auf Dauer zu behalten und sich damit die Hauptversammlungsmehrheit auch nach öffentlichem Angebot von 70 v.H. der Aktien zu sichern. Damit können sie etwaige Befürchtungen potentieller Beteiligungsnehmer wegen einer zukünftigen Änderung der Mehrheitsverhältnisse bei der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zerstreuen.

Die übrigen Änderungen erfolgen zur Klarstellung entsprechend der Anregung des Bundesrates, das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ zu ersetzen.

#### Absatz 2

Da nunmehr lediglich 70 v.H. der Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich anzubieten sind, muß Absatz 2 entsprechend angepaßt werden. Die übrigen Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten.

### Zur entfallenen Nummer 2 in § 10 Abs. 3 des Regierungsentwurfs

Vgl. die Ausführungen im allgemeinen Teil (Ausschußempfehlung, Seite 19). Die Streichung der Vorschrift erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesrat.

### Zu § 10 (§ 11 des Regierungsentwurfs)

Die Änderung in Absatz 1 entspricht der Anregung des Bundesrates (Nummer 3 der Stellungnahme), zur Klarstellung das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ zu ersetzen.

**Zu § 11 (§ 12 des Regierungsentwurfs)***Absatz 1*

Entsprechend der Anregung des Bundesrates (Nummer 3 der Stellungnahme) wird zur Klarstellung das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ ersetzt.

*Absatz 3*

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie ist erforderlich, weil der Tatbestand der Darlehensgewährung durch die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in § 3 in einem eigenen Absatz 2 geregelt wird.

**Zu § 12 (§ 13 des Regierungsentwurfs)***Absatz 1*

Bei der Vorlage des Regierungsentwurfs waren alle Aktiengesellschaften prüfungspflichtig. § 13 des Regierungsentwurfs baute auf dieser Rechtslage auf. Nach Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Gesetzes sind kleine Aktiengesellschaften nicht mehr prüfungspflichtig (§ 316 Abs. 1, § 267 Abs. 1 HGB). Durch die Einführung eines neuen Absatzes 1 wird klargestellt, daß Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ausnahmslos prüfungspflichtig sind. Weiterhin legt diese Vorschrift fest, welche Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs anzuwenden sind, wenn die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft ist.

§ 12 Abs. 2 (§ 13 Abs. 1 des Regierungsentwurfs), der bußgeldbewehrt ist, wird geändert, um Zweifel bezüglich der Handlungspflichten des Normadressaten zu beseitigen.

*Absätze 2 und 3*

Durch die Einführung des neuen Absatzes 1 werden die Absätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs zu den Absätzen 2 und 3.

**Zu § 13 (§ 14 des Regierungsentwurfs)***Absatz 1*

Als Ergebnis der vom Bundesrat angeregten Überprüfung wird zur Klarstellung des Gewollten und wegen der Bußgeldbewehrung eine geänderte Fassung des Absatzes 1 Satz 1 vorgeschlagen. Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung des neuen Absatzes 1.

*Absatz 3*

Entsprechend einer Anregung des Bundesrates (Nummer 3 der Stellungnahme) wird zur Klarstellung das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ ersetzt.

**Zu § 14 (§ 15 des Regierungsentwurfs)***Absatz 1*

Der Ausschuß greift in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates auf, die Durchführung des Gesetzes den zuständigen obersten Landesbehörden zu übertragen.

*Absatz 3*

Folgeänderung der Änderung von Absatz 1.

**Zu § 15 (§ 16 des Regierungsentwurfs)**

Bei den Änderungen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 handelt es sich teilweise um Folgeänderungen. Diese berücksichtigen, daß in § 9 Abs. 1 (§ 10 Abs. 1 des Regierungsentwurfs) die Pflicht zum öffentlichen Angebot von mindestens drei Viertel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auf sieben Zehntel verringert und die Frist für das öffentliche Angebot dieser Aktien von acht auf zehn Jahre verlängert wird. Die übrigen Änderungen in Nummer 5 entsprechen der Anregung des Bundesrates (Nummer 3 der Stellungnahme), zur Klarstellung das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ zu ersetzen.

**Zu § 17 (§ 18 des Regierungsentwurfs)***Absatz 1**Nummer 1*

Da die Frist zum öffentlichen Angebot der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in § 9 Abs. 1 von acht auf zehn Jahre verlängert wird, ist Nummer 1 entsprechend anzupassen. Die weitere Änderung entspricht der Anregung des Bundesrates (Nummer 3 der Stellungnahme), zur Klarstellung das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ zu ersetzen.

*Nummer 2*

Entsprechend der Anregung des Bundesrates (Nummer 3 der Stellungnahme) wird zur Klarstellung das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ ersetzt.

*Absatz 2**Nummer 1*

Die Abweichungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind Folgeänderungen. Diese sind notwendig, weil in § 9 Abs. 1 die Pflicht zum öffentlichen Angebot von drei Viertel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auf sieben Zehntel herabgesetzt und die Frist zum öffentlichen Angebot der Aktien auf zehn Jahre verlängert wird.

**Nummern 3, 5 und 6**

Entsprechend der Anregung des Bundesrates (Nummer 3 der Stellungnahme) wird zur Klarstellung das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ ersetzt.

**Zu § 18 (§ 19 des Regierungsentwurfs)****Absatz 2**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 19 (§ 20 des Regierungsentwurfs)****Absatz 1**

Zur Klarstellung wird entsprechend der Anregung des Bundesrates das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ ersetzt. Die weitere Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

**Absatz 2****Nummer 6**

Redaktionelle Änderung.

**Absatz 3**

Wegen der in § 9 Abs. 1 vorgeschlagenen Verringerung der Pflicht zum öffentlichen Angebot von drei Viertel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auf sieben Zehntel der Aktien wird eine entsprechende Anpassung erforderlich. Im übrigen redaktionelle Änderung.

**Zu § 20 (§ 21 des Regierungsentwurfs)****Absatz 1**

Redaktionelle Änderung.

**Absatz 2**

Bei der vorgeschlagenen Abweichung gegenüber dem Regierungsentwurf handelt es sich um eine Klarstellung des Gewollten, die in Nummer 17 der Stellungnahme des Bundesrates empfohlen wird.

**Zu § 21 (§ 22 des Regierungsentwurfs)****Absätze 1 und 2**

Entsprechend der Anregung des Bundesrates (Nummer 3 der Stellungnahme) wird zur Klarstellung das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ ersetzt.

**Zum entfallenen § 23 des Regierungsentwurfs**

Der Ausschuß schlägt die Streichung des § 23 vor. Er greift damit eine Anregung der Deutschen Bundesbank in der öffentlichen Anhörung auf. Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften soll möglichst unbürokratisch sein. Es reicht aus, wenn der Abschlußprüfer — wie in § 12 vorgesehen — die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes nachprüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß aufnehmen muß. Besonderer Auskunfts- und Prüfungsmöglichkeiten der Behörde bedarf es nicht.

**Zu § 22 (§ 24 des Regierungsentwurfs)**

Der Ausschuß ist dem Vorschlag in Nummer 18 der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt, § 24 Satz 2 des Regierungsentwurfs zu streichen.

**Zum entfallenen § 25 des Regierungsentwurfs****Absatz 1**

Der Ausschuß schlägt die ersatzlose Streichung des § 25 vor. Nachdem die Durchführung des Gesetzes auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen wird, sollte wegen der größeren Sachnähe der Länder auf eine bundesrechtliche Kostenregelung — zugunsten landesrechtlicher Regelungen — verzichtet werden.

**Absatz 2**

Die Streichung des Absatzes 2 ist eine durch den Wegfall des § 23 des Regierungsentwurfs bedingte Folgeänderung.

**Zu § 23 (§ 26 des Regierungsentwurfs)****Absatz 2**

Bei der vorgeschlagenen Ergänzung ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt. Die weitere Änderung dient der Klarstellung (Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates).

**Zu § 24 (§ 27 des Regierungsentwurfs)****Absatz 1****Nummer 6**

Redaktionelle Änderung.

**Absatz 2**

Als Folgeänderung zur Verringerung der Verpflichtung zum öffentlichen Angebot von mindestens drei Viertel der Aktien auf sieben Zehntel der Aktien in § 9 Abs. 1 werden in Absatz 2 die Worte „drei Viertel“ durch die Worte „sieben Zehntel“ ersetzt. Die

weitere Änderung dient der Klarstellung (Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates).

#### Zu § 27 (§ 30 des Regierungsentwurfs)

Der Bundesrat hat um Prüfung der Frage gebeten, ob die in § 30 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Bußgeldtatbestände dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind. Als Ergebnis der Überprüfung werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Auf eine Bußgeldbewehrung der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Regierungsentwurfs genannten Tatbestände wird verzichtet. Die Behörde kann die Beachtung der betreffenden Vorschriften mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen und erforderlichenfalls durch Androhung des Entzugs oder durch den Entzug der Anerkennung auf die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften einwirken.

Als Folgeänderung zur Streichung des § 23 des Regierungsentwurfs entfallen in Absatz 1 die Nummern 8 und 9.

Die verbleibenden Tatbestände betreffen insbesondere Verstöße gegen gesetzliche Veröffentlichungspflichten und die Nichtbeachtung der Bestimmungen über unzulässige Rechtsgeschäfte. Eine Bußgeldbewehrung dieser Tatbestände ist erforderlich, weil Verstöße gegen diese Vorschriften zu finanziellen Nachteilen für die Anleger führen können, die durch spätere Maßnahmen der Behörde nicht mehr zu beheben sind. Die Bußgeldandrohung hat insofern auch eine präventive Wirkung.

Die redaktionelle Änderung in Absatz 1 Nr. 4 ist wegen der Neufassung des § 6 erforderlich.

Absatz 2 Nr. 1 (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 des Regierungsentwurfs) wird in zweifacher Hinsicht geändert. Zum einen wird dem Umstand Rechnung getragen, daß in § 12 (§ 13 des Regierungsentwurfs) ein neuer Absatz 1 eingefügt wird und sich damit die Reihenfolge der übrigen Absätze verschiebt. Zum anderen wird klargestellt, wo die Angaben über den Beteiligungsbestand der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft veröffentlicht werden.

In Absatz 3 wird eine Differenzierung des Bußgeldrahmens vorgeschlagen. Sofern die Bußgeldtatbestände Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften erfassen, die unmittelbar dem Schutz der Anlegerinteressen dienen, ist der im Regierungsentwurf vorgesehene Bußgeldrahmen bis 100 000 DM angemessen und erforderlich. Für Verstöße gegen gesetzliche Mitwirkungspflichten soll demgegenüber ein erheblich niedrigerer Bußgeldrahmen vorgesehen werden. Das für diese Fälle vorgesehene Höchstmaß der Geldbuße von 50 000 DM ist angemessen und ausreichend.

§ 30 Abs. 4 des Regierungsentwurfs entfällt, da das Gesetz von den zuständigen obersten Landesbehörden ausgeführt werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a OWiG).

#### Zu § 28 (§ 31 des Regierungsentwurfs)

##### *Einleitung*

Redaktionelle Änderung.

##### *Nummer 2*

Festlegung der erstmaligen Anwendung.

#### Zu § 29 (§ 32 des Regierungsentwurfs)

##### *Einleitung*

Redaktionelle Änderung.

##### *Nummern 2 und 3*

Die Änderungen sind durch Artikel 10 Nr. 5 b, Nr. 9 c des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 bedingt.

##### *Nummer 4*

Festlegung der erstmaligen Anwendung der Rechtsänderung.

#### Zu § 30

Die Vorschrift zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes wird in den Gesetzentwurf neu eingefügt.

##### *Nummer 1*

Nach § 4 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes ist bisher die Kapitalbeschaffung durch Kreditaufnahme und durch Ausgabe von Gesellschaftsanteilen von der Umsatzsteuer freigestellt. Die Kapitalbeschaffung durch die Aufnahme stiller Beteiligungen ist mit diesen Vorgängen wirtschaftlich vergleichbar. Die Beteiligung als stiller Gesellschafter wird daher in die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes einbezogen. Die Steuerbefreiung umfaßt außer der stillen Beteiligung an einem Handelsgewerbe auch die stille Beteiligung an Unternehmen anderer Art (z. B. freie Berufe, Landwirtschaft) sowie sog. Unterbeteiligungen. Die Regelung entspricht der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Nicht eingeräumt wird die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung nach § 9 des Umsatzsteuergesetzes zu verzichten. Hierdurch soll verhindert werden, daß es im Falle der Steuerpflicht durch die Inanspruchnahme des Steuerabzugsbetrages nach § 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes zu ungerechtferigten Steuervorteilen kommt.

**Nummer 2**

Die Vorschrift räumt dem Unternehmer ein Wahlrecht ein, den neuen § 4 Nr. 8 Buchstabe j des Umsatzsteuergesetzes bereits rückwirkend ab 1. Januar 1983 anzuwenden, soweit bei den Steuerfestsetzungen die materielle Bestandskraft noch nicht eingetreten ist.

**Zu § 31 (§ 33 des Regierungsentwurfs)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 33 (§ 35 des Regierungsentwurfs)**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird auf den 1. Januar 1987 festgelegt.

Bonn, den 15. Oktober 1986

**Huonker      Uldall**

Berichterstatter



---

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0722-8333